



Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung

Teil II: Die Grundzüge der einzelnen
Verfahren (Art. 197-352 ZPO)

David Rüetschi

Übersicht

- 1 Einführung
- 2 Schlichtungsverfahren und Mediation
- 3 Die einzelnen Verfahrensarten
- 4 Besondere Summarverfahren
- 5 Besondere familienrechtliche Verfahren
- 6 Rechtsmittel
- 7 Übergangsrecht
- 8 Abschliessende Bemerkungen

1.1 Inkrafttreten der ZPO

- 1999: Einsetzung Expertenkommission
- Schlussabstimmung: 19. Dezember 2008
- Inkrafttreten: 1. Januar 2011

1.2 Koordination mit anderen Erlassen

Weitere Erlasse, die gemeinsam mit der ZPO in Kraft treten werden:

- Schweizerische StPO
- Schweizerische JStPO
- Strafbehördenorganisationsgesetz
- Revidiertes Lugano-Übereinkommen und dazugehöriger Bundesbeschluss
- Patentgerichtsgesetz/Patentanwaltsgesetz
- Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren

1.2 Koordination mit anderen Erlassen

Erlasse, auf welche das Inkrafttreten der ZPO Auswirkung haben wird:

- GestG
- Schiedsgerichtskonkordat
- Kantonale Zivilprozessordnungen
- Immaterialgüterrechtsgesetze: URG, MSchG, DesG, PatG, SortG, UWG, KG
- SchKG
- BZPO
- BGG
- IPRG

1.3 Übersicht

Schlichtungsverfahren (Art. 197-212 ZPO)

Mediation (Art. 213-218 ZPO)

Ordentliches Verfahren (Art. 219-242 ZPO)

Vereinfachtes Verfahren (243-247 ZPO)

Summarisches Verfahren (248-256 ZPO)

Besondere familienrechtliche Verfahren (Art. 271-307 ZPO)

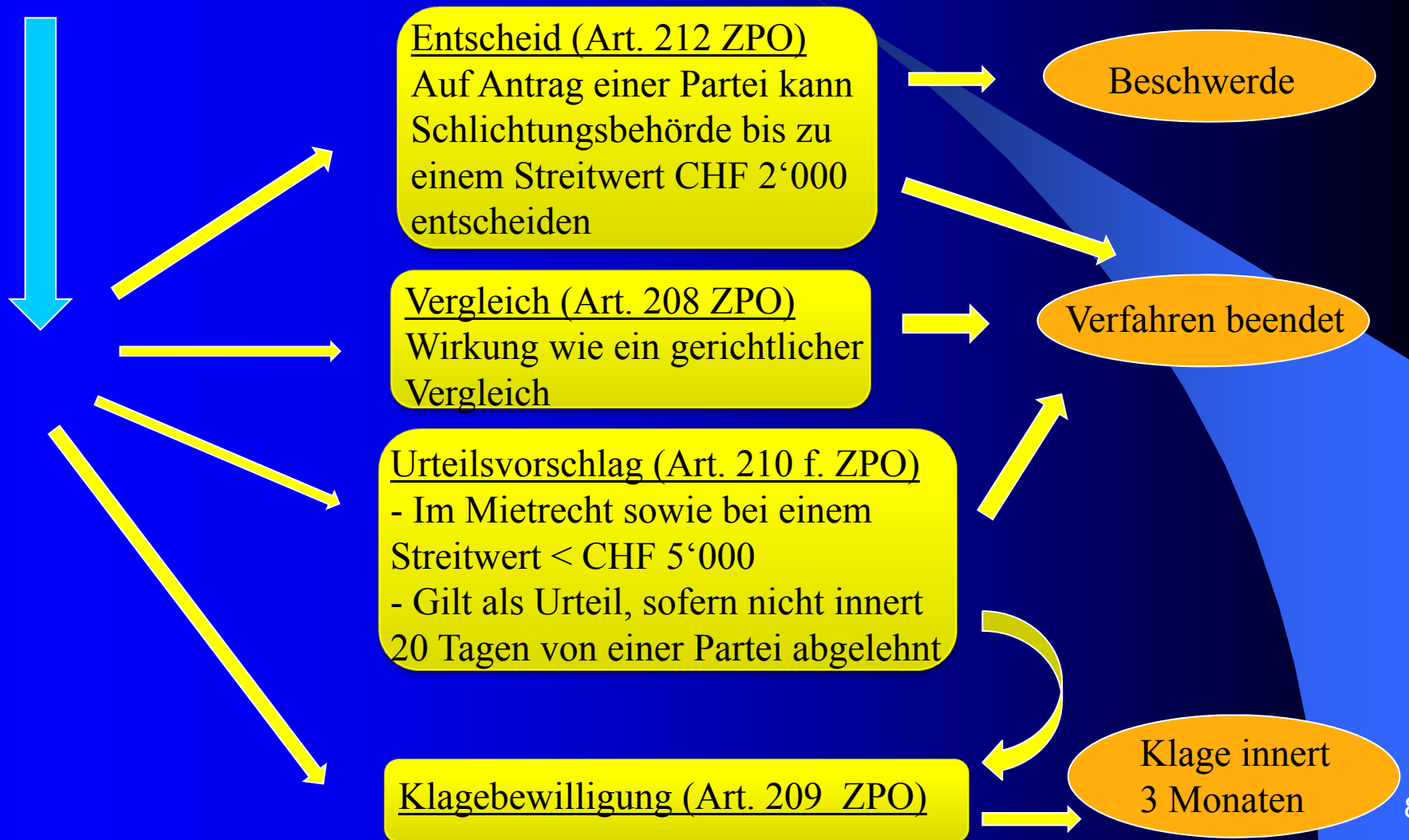
Rechtsmittelverfahren (Art. 308-334 ZPO)

Vollstreckungsverfahren (Art. 335-352 ZPO)

2.1 Das Schlichtungsverfahren

- Organisation der Schlichtungsbehörden
- Pflicht zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens
- Zuständigkeit
- Mündliches Verfahren
- Schlichtungsverhandlung
- Vereinfachtes Beweisverfahren
- Keine Parteientschädigung

2.1 Das Schlichtungsverfahren



2.2 Mediation

- Grundsatz: Freiwilligkeit der Mediation
- Kosten der Mediation

Berücksichtigung der Mediation in der ZPO:

- Homologisierung durch das Gericht
- Beweisverwertungsverbot
- Aussageverweigerungsrecht
- Ausstandsgrund



3.1 Die einzelnen Verfahrensarten - Übersicht

- Ordentliches Verfahren (Art. 219-242 ZPO)
- Vereinfachtes Verfahren (Art. 243-247 ZPO)
- Summarisches Verfahren (Art. 248-256 ZPO)



3.2 Das ordentliche Verfahren

3.2.1 Allgemeines

3.2.2 Ablauf des ordentlichen Verfahrens

3.2.3 Säumnis

3.2.4 Eventualmaxime und Novenrecht

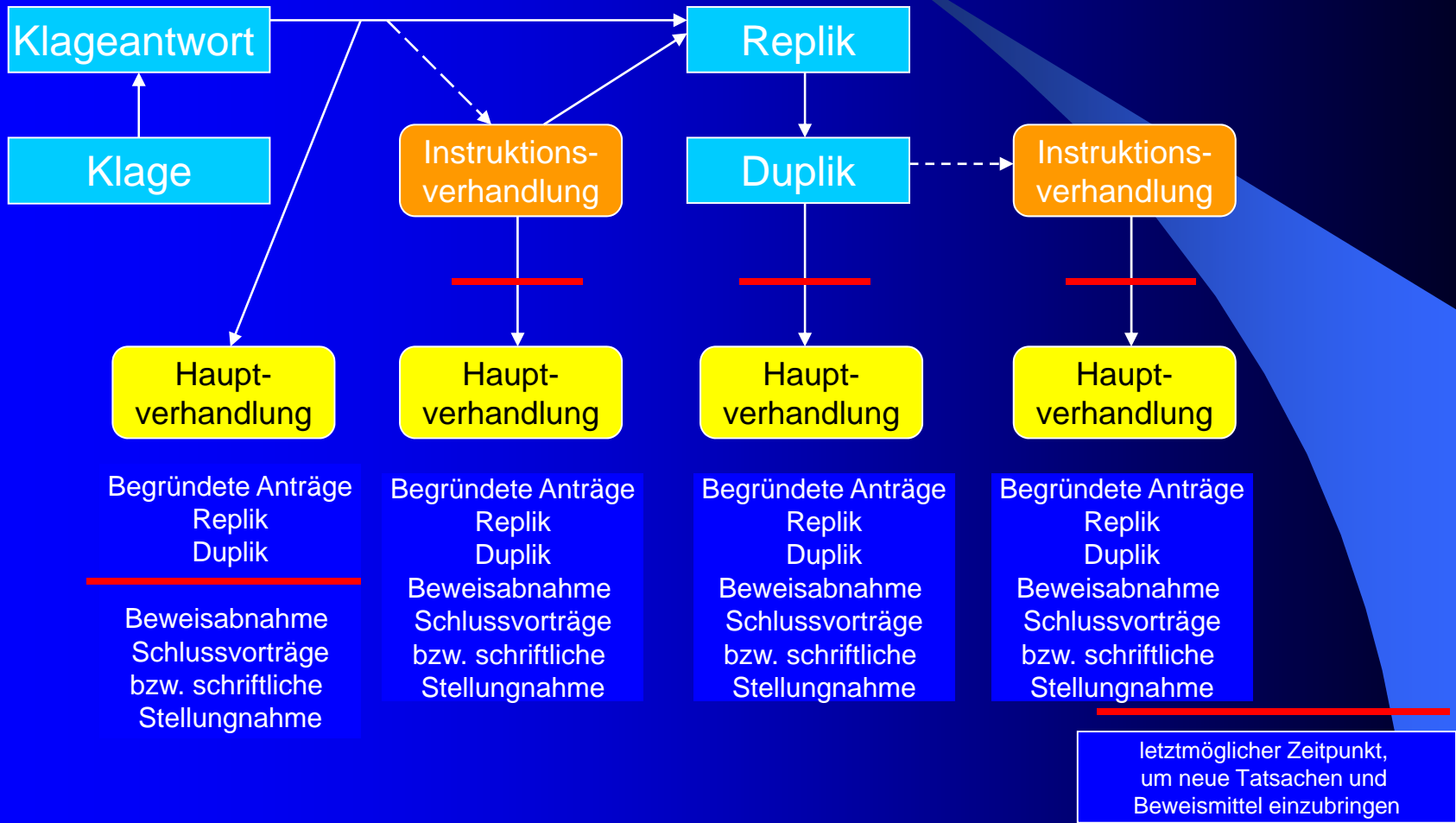
3.2.5 Eröffnung und Begründung des
Entscheids

3.2.1 Das ordentliche Verfahren - Allgemeines

Grundverfahren der ZPO:

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert > CHF 30'000
- Immer wenn einzige kantonale Instanz zuständig ist (Art. 5, 6, 8 ZPO)
- Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (sofern nicht dem vereinfachten Verfahren unterstellt)

3.2.2 Übersicht



3.2.2 Vorgehen nach 1. Schriftenwechsel

Möglichkeiten des Gerichts

- Anordnung eines 2. Schriftenwechsels (Art. 225 ZPO)
 - Durchführung einer Instruktionsverhandlung (Art. 226 ZPO)
 - Vorladung zur Hauptverhandlung (Art. 228 ff. ZPO)
- Auswahl steht im Ermessen des Gerichts



3.2.2 Instruktionsverhandlung

Instruktionsverhandlung (Art. 226)

- Kann vom Gericht jederzeit durchgeführt werden
- Das Gericht kann Beweise abnehmen
- Neue Tatsachen und Beweismittel können unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 229 ZPO)



3.2.2 Hauptverhandlung

Hauptverhandlung (Art. 228–234 ZPO)

- Begründete Anträge durch die Parteien
- (Sofern kein zweiter Schriftenwechsel: mündliche Erstattung von Replik und Duplik)
- Beweisabnahme (sofern erforderlich)
- Mündliche oder schriftliche Stellungnahme zum Beweisergebnis

3.2.3 Säumnis

Säumnis des Beklagte

- Kurze Nachfrist
- Dann Endentscheid oder Hauptverhandlung

Säumnis an der Hauptverhandlung

- Entscheid aufgrund Akten bzw. Parteivorbringen



3.3.4 Eventualmaxime und Novenrecht

Art. 229 Neue Tatsachen und Beweismittel

- Abschluss des Behauptungsverfahrens grundsätzlich vor der Hauptverhandlung (Art. 229 Abs. 1 ZPO)
- Zulässig sind dann nur noch echte und zulässige unechte Noven
- Hat weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden, so können neue Tatsachen und Beweismittel zu Beginn der Hauptverhandlung unbeschränkt vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 2 ZPO)

3.3.5 Eröffnung und Begründung des Entscheids

Entscheid kann ohne schriftliche
Begründung eröffnet werden



3.3 Das vereinfachte Verfahren

Vereinfachtes Verfahren (Art. 243-247 ZPO)

- Für Klagen bis zu einem Streitwert < CHF 30'000
- Gilt nicht für Klagen nach Art. 5 und 6 und 8 ZPO, d.h. insbesondere nicht für Immaterialgüterrecht und für das Verfahren vor Handelsgericht

3.3 Das vereinfachte Verfahren

Unterschiede zum ordentlichen Verfahren:

- Vereinfachte Klageeinleitung, insbesondere ist keine Begründung erforderlich (Art. 244 ZPO)
- Unterstützung der Parteien beim Vorbringen des Sachverhalts, teilweise sogar beschränkter Untersuchungsgrundsatz (Art. 247 Abs. 2 ZPO)
- Pflicht zur raschen Abwicklung des Verfahrens (Art. 246 ZPO)

3.4 Das summarische Verfahren

Anwendungsbereich

- in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 249-251 ZPO)
- für den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257) ZPO
- für das gerichtliche Verbot (Art. 258 ff. ZPO)
- für die vorsorglichen Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO)
- für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

3.4 Das summarische Verfahren

Unterschiede zum ordentlichen Verfahren

- Gesuch und Gesuchsantwort schriftlich oder mündlich (Art. 252 und 253 ZPO)
- Eingeschränkte Beweismittel (Art. 254 ZPO)
- Entscheid ohne Verhandlung möglich (Art. 256 ZPO)



4.1 Rechtsschutz in klaren Fällen

- Nur wenn vom Kläger ausdrücklich verlangt
- Im summarischen Verfahren
- Voraussetzungen (Art. 257 Abs. 1 ZPO):
 - der Sachverhalt ist unbestritten oder sofort beweisbar
 - die Rechtslage ist klar
- Neu auch bei Geldforderungen



4.1 Rechtsschutz in klaren Fällen

Wirkung: Urteil mit voller Rechtskraft

Dagegen nicht, wenn Gericht gemäss Art. 257 Abs. 3 ZPO auf das Gesuch nicht eintritt

4.2 Vorsorgliche Massnahmen

Vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ZPO):

- Hauptsacheprognose
- Nachteilsprognose

Für das Verfahren gelten die Art. 252-256 ZPO.

4.2 Vorsorgliche Massnahmen

Neue Terminologie

- Vorsorgliche Verfügungen → vorsorgliche Massnahmen
- Vorläufige Massnahmen → superprovisorische Massnahmen

4.3 Schutzschrift

Keine vorgängige Zustellung an die
Gegenpartei

5 Besondere familienrechtliche Verfahren

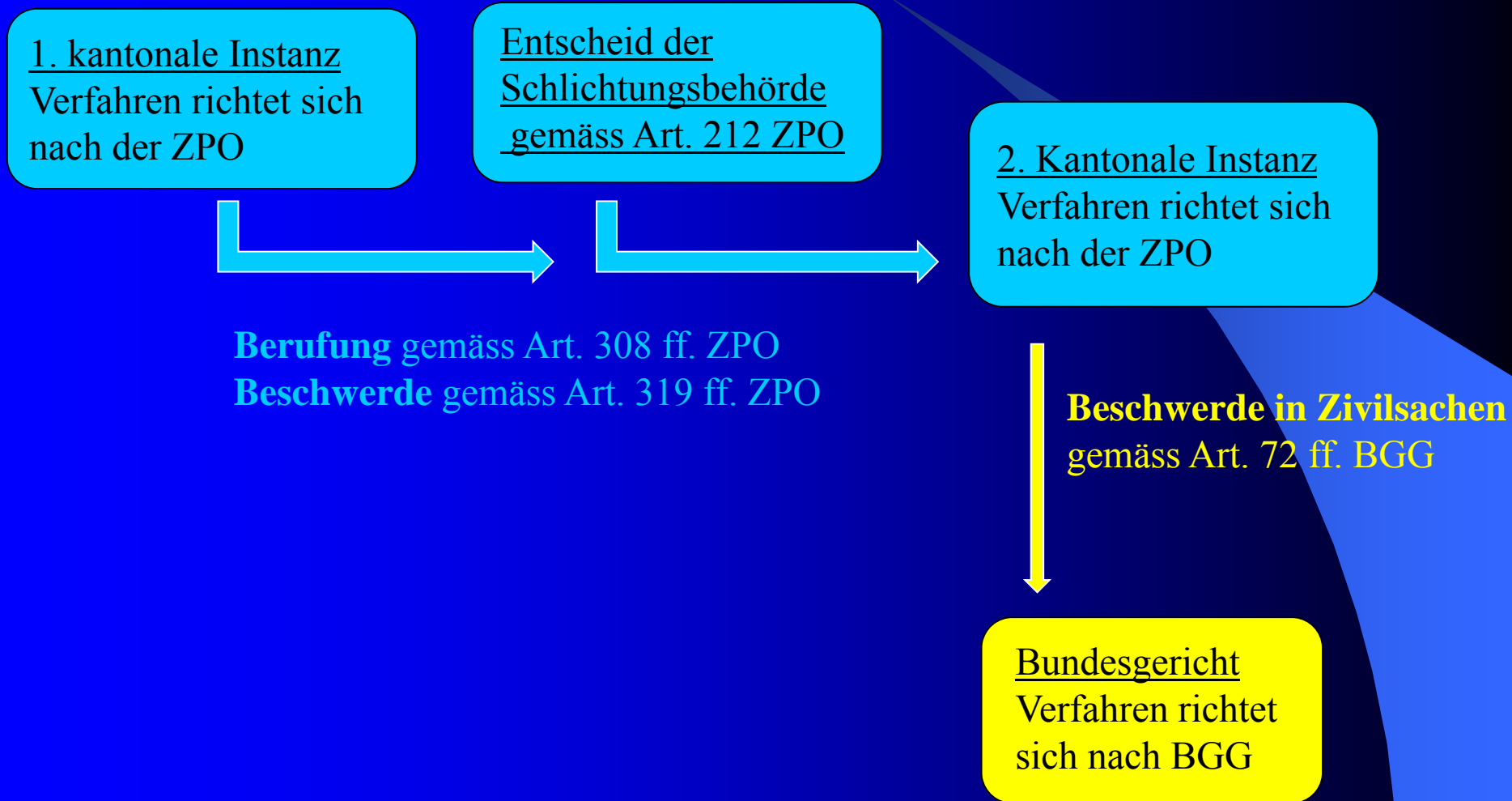
- Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft
- Prozessuale Bestimmungen des Scheidungsrechts
- Scheidung auf gemeinsames Begehren und Scheidungsklage



6 Rechtsmittel

- Zweistufiger Rechtsmittelweg (Prinzip der double instance)
- Ausnahme: Einzige kantonale Instanz
- Zwei Rechtsmittel auf kantonaler Stufe
- Rechtsmittel ans Bundesgericht nach wie vor im BGG

6.1 Rechtsmittel



6.2 Berufung

- gegen End- und Zwischenentscheide sowie vorsorgliche Massnahmen
- Streitwert mindestens 10'000 Franken
- Vollkommenes Rechtsmittel
- Einreichung innert 30 bzw. 10 Tagen seit Eröffnung
- Vorprüfung durch Rechtsmittelinstanz
- Berufungsantwort, ev. Anschlussberufung
- Bei Bedarf: 2. Schriftenwechsel, Verhandlung mit Möglichkeit der Beweisabnahme

6.3 Beschwerde

- Subsidiäres Rechtsmittel, d.h. nur gegen nicht berufungsfähige Entscheide
- Beschränkte Beschwerdegründe: unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts
- Einreichung innert 30 bzw. 10 Tagen seit Eröffnung
- Vorprüfung durch Rechtsmittelinstanz
- Berufungsantwort, ev. Anschlussberufung
- Bei Bedarf: 2. Schriftenwechsel, Verhandlung mit Möglichkeit der Beweisabnahme

7. Übergangsrecht

Art. 404 ZPO: Altes Recht gilt bis zum Abschluss der Instanz.

Art. 405 ZPO: Für Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung (Art. 239 ZPO) des Entscheides in Kraft ist.

Was bleibt ungeregelt?

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!